

Klarstellungssatzung für den Ortsteil Bilzingsleben in der Gemeinde Kindelbrück

Satzungstext

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert und § 19 Abs. 1 Satz 1, §§ 2 Abs. 1 und 2 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kindelbrück in der Sitzung am 25.03.2024 den Erlass der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Bilzingsleben in der Gemeinde Kindelbrück mit folgendem Inhalt beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für den „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ im Ortsteil Bilzingsleben der Gemeinde Kindelbrück werden gemäß den in der beigefügten Karte (Anlage 1 Ortsteil Bilzingsleben Maßstab 1:3.000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Die beigefügte Karte mit Stand vom 25.03.2024 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde Kindelbrück tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Klarstellungs- und Abrundungssatzung ‚Oberbösaerstraße‘ in der Gemeinde Bilzingsleben“ vom 20.02.2001, bekanntgemacht und in Kraft getreten am 28.03.2008, außer Kraft.


Roman Zachar
Bürgermeister
S i e g e l



Beschlossen am 25.03.2024

Datum d. Ausfertigung: 11.04.2024

Eingangsvermerk der Rechtsauf-
sichtsbehörde: 08.04.2024

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
und Genehmigung durch die Rechts-
aufsicht vom: 09.04.2024
AZ: 092.6:621.64:68064-004

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) in der gültigen Fassung hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe öffentlich bekanntgemacht, indem sie auf der Internetseite

<https://www.vg-kindelbrueck.de/buerger-verwaltung/verwaltung/satzungen/satzungen-landgemeinde-kindelbrueck/>

bereitgestellt und der Bereitstellungstag (15.04.2024) angegeben wurde. Ab dem Bereitstellungstag kann diese Satzung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück) kostenfrei eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

Diese Satzung wird am 15.04.2024 an der in § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Kindelbrück für den Ortsteil Bilzingsleben festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 16.04.2024 bis 23.04.2024 nachrichtlich angeschlagen.

Ausgehängt am 15.04.2024

im Auftrag Maik Eßer
Gemeinschaftsvorsitzender der VG
Kindelbrück

Abgenommen am 23.04.2024

im Auftrag Maik Eßer
Gemeinschaftsvorsitzender der VG
Kindelbrück

Hinweis auf § 215 Baugesetzbuch (BauGB) - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 i.d.g.F. hingewiesen – Zitat:

„(4) Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

(5) Absatz 4 gilt auch für Satzungen, die nach dem 17. Mai 1990, aber vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes bekannt gemacht worden sind, wenn die Gemeinde innerhalb eines Jahres nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes für die Satzung auf die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinweist. Der Hinweis hat in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Die in Absatz 4 Satz 1 genannte Frist beginnt mit diesem Hinweis.“

Hinweisblatt zur Bekanntmachung der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Bilzingsleben in der Gemeinde Kindelbrück

Die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Bilzingsleben in der Gemeinde Kindelbrück mit dem Text, den Plänen und den Erklärungen kann durch Jedermann in der

Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück
Zentralverwaltung

1. Obergeschoß Zimmer 1.1

Puschkinplatz 1
99638 Kindelbrück

während der Dienststunden (Mo, Mi, Di von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird darauf hinzuweisen, wo die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Bilzingsleben in der Gemeinde Kindelbrück eingesehen werden kann – siehe oben.

